



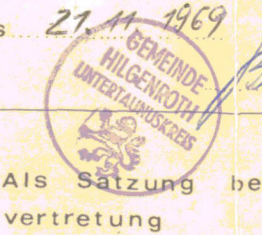

Bebauungsplan Nr. 1

der Gemeinde

Hilgenroth Uts

Maßstab 1:1000

Aufgestellt nach den Unterlagen des
Liegenschaftskatasters und der Flur-
bereinigung.

Bearbeitet: Wiesbaden, den 1. Oktober 1969  Pr. F. F. F. F. F.	Genehmigt vom 1. Oktober 1969 Der Regierungspräsident an Auftrag 
Offenlegungsvermerk: Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Begründung offengelegt in der Zeit von 20.10.1969 bis 27.11.1969 Beschlussvermerk: Als Sitzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 1. 10. 69 	Vermerk über die amtliche Bekanntmachung bzw. Offenlegung nach der Genehmigung Der genehmigte Bebauungsplan wurde vom ... bis ... in ... öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit rechtsverbindlich.
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Kulturamt Wiesbaden Wiesbaden, den 1. 10. 1969 Reg. Verm. Oberinspektor 	

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Baulinie
- Baugrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 325,76 Höhenpunkte über NN
- WA Reines Wohngebiet
- Gebäude
- Geplante Gebäude
- WA 04_08 II Art der baulichen Nutzung
Geschloßflächenzahl
Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
- Straßen und Wege
- + + Friedhof
- Grünflächen innerhalb des Baugebietes

Begründung:

Der vorliegende Bebauungsplan der Gemeinde Hilgenroth wurde nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, Seite 341 - BBauG) entsprechend den Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 3. 9. 1965 und 26. 1. 1966 aufgestellt.

Gemäß § 8 (2) BBauG ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Von diesem Grundsatz wurde jedoch abgewichen, da die Anforderungen, die an den Flächennutzungsplan (§ 5 BBauG) in der Gemarkung Hilgenroth außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gestellt werden, von dem im Flurbereinigungsverfahren aufgestellten Flurbereinigungsplan vom 4. Febr. 1969 erfüllt werden. Die Festsetzungen in den §§ 7 bis 9 dieses Planes haben gemäß § 58 (4) Flurbereinigungsplan vom 14. 7. 1969 die Wirkung von Gesetzesbestimmungen. Es wurde daher entsprechend § 2 (2) BBauG verfahren.

Eine besondere Abstimmung mit den Nachbargemeinden entsprechend § 2 (4) BBauG erfolgte nicht, da infolge der topographischen Lage der Gemarkung Hilgenroth keinerlei Zusammenhang mit den angrenzenden Gemarkungen besteht. Zur Erfüllung der Forderungen in § 2 (5) BBauG, sowie der sonstigen zu berücksichtigenden überörtlichen Planungen wird auf die in der Anlage beigefügten Verhandlungen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens - insbesondere gem. § 38 FlurbG - verwiesen.

Die Gemarkung Hilgenroth liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Mittelrhein - Wisper" und ist nach der Landschaftsschutzverordnung vom 24. 6. 1965 - Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 28 von 1965, Seite 807 - dem Schutz des Reichenaturgesetzes unterstellt.

Mit Wirkung vom 15. 9. 1969 wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 62 FlurbG ausgeführt, es sind daher zur Ordnung des Grund und Bodens, sowie der Eigentumsrechte keinerlei Maßnahmen mehr durchzuführen. Die Kosten, die der Gemeinde Hilgenroth durch die vorgesehene städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehen, werden nach vorliegenden Kostenvoranschlägen auf ca. DM 30.000,- veranschlagt. (§ 9 (5) BBauG)

Fl. 2

Fl. 1